

Infoblock für Erstwählerinnen  
und Erstwähler



**IHR WÄHLT...**

# ... die Bürgerschaft

Informationen und Hintergründe

**MIT  
QUIZ**



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Hamburg

In Kooperation mit:



Hamburg

# INHALTS- VERZEICHNIS

## 04 WISSENSQUIZ

### ZUR BÜRGERSCHAFTSWAHL

06 Auflösung

06 Erläuterungen

## 08 DIE BÜRGERSCHAFT – VOLKSVERTRETUNG FÜR HAMBURG

### 09 Die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft

13 Die Arbeit der Bürgerschaft

15 Wer wählt die Bürgerschaft?

16 Wahlkreise und Wahlbezirke

17 Wie wird man Abgeordnete oder Abgeordneter der Bürgerschaft?

19 Internet, Infostände oder Zeitung: Wie Du Dich vor der Wahl  
über die Kandidierenden schlau machen kannst

## 47 DU KANNST HAMBURG BEWEGEN

47 Jetzt geht's los: Wählen ab 16!

49 Warum ist Wählen wichtig?

51 Gib mir fünf:

Wichtige Grundregeln bei Wahlen

Dieser Einführungstext  
informiert über **Bürgerschaft**  
**UND Bezirksversammlungen.**  
Drehe den Infoblock um und  
blättere auf Seite 47.



## **21 10 Stimmen für die Bürgerschaft**

22 5 Stimmen für den Landeslisten-Stimmzettel

25 5 Stimmen für Deinen Wahlkreis

## **29 Nach der Wahl: Die Auszählung**

34 Überhangmandate und andere Sonderfälle

35 Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?

36 ... und wer regiert?

Diese Texte informieren  
über **Bürgerschaft** **UND**  
**Bezirksversammlungen**. Du  
findest sie ab Seite 37.

## **37 BÜRGERSCHAFT UND**

### **BEZIRKSVERSAMMLUNG:**

#### **DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE AUF EINEN BLICK**

## **39 WO UND WIE KANN ICH WÄHLEN?**

39 Die Wahlbenachrichtigungskarte

39 Briefwahl

40 Im Wahllokal

## **41 STIMMZETTEL: WIE MAN SEINE KREUZE „RICHTIG“ SETZT**



## **42 LIVE DABEI: MITARBEIT IM WAHLVORSTAND**

43 Impressum

# WISSENSQUIZ

## ZUR BÜRGERSCHAFTSWAHL

### 1. WIE ENTSCHEIDEST DU DICH BEI WAHLEN?

- A: Spontan in der Wahlkabine – ich gucke, welche Namen auf den Stimmzetteln schön klingen.
- B: Ich informiere mich vorher in den Medien, bei den Parteien und mache mir meine Gedanken.
- C: Ich frage meine Eltern, wen ich wählen soll.

### 2. WER VERABSCHIEDET GESETZE, DIE NUR FÜR HAMBURG GELTEN?

- A: die Hamburgische Bürgerschaft
- B: der Bundestag
- C: alle Hamburgerinnen und Hamburger, die Lust dazu haben

### 3. WORAN MERKST DU, DASS DU WAHLBERECHTIGT BIST?

- A: Deine Lehrerinnen und Lehrer beginnen plötzlich, Dich zu siezen.
- B: Du kannst es in der Zeitung nachlesen – da werden alle Wahlberechtigten aufgelistet.
- C: Du bekommst per Post eine Wahlbenachrichtigung.





#### 4. WIE ALT MUSS MAN IN HAMBURG SEIN, UM DIE BÜRGERSCHAFT WÄHLEN ZU KÖNNEN?

- A: 18 Jahre
- B: 21 Jahre
- C: 16 Jahre

#### 5. DIE HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT IST ...

- A: das Landesparlament Hamburgs.
- B: der offizielle Name des Hamburger Rathauses.
- C: die Regierung von Hamburg.

#### 6. WIE VIELE STIMMEN HAT MAN JE STIMMZETTEL BEI DER BÜRGERSCHAFTSWAHL?

- A: 6 Stimmen
- B: 2 Stimmen
- C: 5 Stimmen

#### 7. WAS IST EINE WICHTIGE AUFGABE DER BÜRGERSCHAFT?

- A: Gesetze umsetzen und darauf achten, dass sie eingehalten werden
- B: Kontrolle der Regierung
- C: Straftäter fangen und verurteilen
- D: Gesetze verabschieden



## AUFLÖSUNG

Richtige Antworten zum Wissensquiz zur Bürgerschaftswahl:  
**1B, 2A, 3C, 4C, 5A, 6C, 7B und 7D**

### 0–2 RICHTIGE ANTWORTEN:

Sieht aus, als müsstest Du Dein Wissen noch etwas vertiefen. Lies ab Seite 8 weiter.

### 3–5 RICHTIGE ANTWORTEN:

Für den Anfang nicht schlecht. Nach der Lektüre dieses Infoblocks bist Du garantiert noch schlauer.

### 6–7 RICHTIGE ANTWORTEN:

Du weißt gut Bescheid. Aber kennst Du auch schon alle Details zur Wahl der Bürgerschaft? Ab Seite 15 erfährst Du alles genau.

## ERLÄUTERUNGEN:

- 1) Antwort B ist ideal.** Am besten ist es, sich vor der Wahl in den Medien und bei den Parteien schlau zu machen: Viele Zeitungen berichten ausführlich über den Wahlkampf. Die Parteien haben eigene Homepages, auf denen sie ihre Positionen erklären. Es hilft Dir bestimmt auch, mit Deinen Eltern zu besprechen, wonach sie entscheiden. Schöne Namen sind natürlich kein gutes Kriterium bei Wahlentscheidungen.
- 2) Antwort A ist korrekt.** Als Parlament des Stadtstaates Hamburg verabschiedet die Bürgerschaft Gesetze, die innerhalb der Landesgrenzen Hamburgs gelten. Ein Gesetz ist verabschiedet, wenn die Mehrheit der in der Bürgerschaft anwesenden Abgeordneten dem Gesetz zustimmt. Zudem können



Gesetze per Volksentscheid beschlossen werden. Das bedeutet: Die wahlberechtigten Hamburgerinnen und Hamburger können per Volksentscheid über eine Gesetzesvorlage abstimmen. Der Bundestag dagegen verabschiedet Gesetze, die für ganz Deutschland, also für alle Bundesländer, gelten.

- 3) **Antwort C ist richtig.** Du bekommst per Post eine Wahlbenachrichtigung. Sie enthält wichtige Hinweise zur Wahl und Deine Wahlbenachrichtigungskarte. Darauf steht u. a. wann (Termin) und wo (Adresse des Wahllokals) Du wählen kannst. Die Wahlbenachrichtigungskarte solltest Du am Wahltag mit zum Wahllokal nehmen. Was Du machen musst, wenn Du diese Karte nicht mehr hast, erfährst Du auf Seite 39.
- 4) **Antwort C ist richtig.** Im Februar 2013 wurde das Wahlalter zur Wahl der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Warum? Das erfährst Du ab Seite 47.
- 5) **Richtig ist Antwort A.** Die Bürgerschaft ist das Landesparlament Hamburgs. Die Regierung von Hamburg heißt Senat. Das Hamburger Rathaus ist der Sitz von Bürgerschaft und Senat.
- 6) **Antwort C stimmt.** Bei der Wahl zur Bürgerschaft hat jede Wählerin und jeder Wähler jeweils 5 Stimmen für den Landeslisten-Stimmzettel und 5 Stimmen für den Wahlkreislisten-Stimmzettel. Was man damit macht, erfährst Du ab Seite 21.
- 7) **Die Antworten B und D sind korrekt.** Die Bürgerschaft muss die Regierung kontrollieren. In Deutschland, und damit auch in den Bundesländern, herrscht Gewaltenteilung. Das heißt: Gesetze verabschieden (Legislative), Gesetze umsetzen (Exekutive) und Recht sprechen (Judikative) sind voneinander getrennt. Gesetze verabschiedet die Bürgerschaft, der Senat setzt sie um, und die Gerichte sprechen Recht.





Der Plenarsaal der Bürgerschaft

# DIE BÜRGERSCHAFT – VOLKSVERTRETUNG FÜR HAMBURG

**Die Hamburgische Bürgerschaft ist das Landesparlament von Hamburg.** In anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, heißen die Landesparlamente Landtage. In der Bürgerschaft werden die Hamburgerinnen und Hamburger durch die gewählten Abgeordneten vertreten.

# DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DER BÜRGERSCHAFT



Die Bürgerschaft hat die **gesetzgebende Gewalt (Legislative)**. Regeln zu machen, genauer gesagt: Über Gesetze zu beschließen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft. Sie kann solche **Gesetze beschließen, die für das gesamte Stadtgebiet, den Stadtstaat Hamburg, gelten** und nicht vom Bundestag (Parlament, das für ganz Deutschland Gesetze verabschiedet) verabschiedet werden.

Manchmal überschneiden sich die Themen, für die der Bundestag Gesetze verabschiedet, mit denen, die in den Bundesländern eine Rolle spielen. In welchen Bereichen die Landesparlamente Gesetze verabschieden und in welchen der Bundestag, ist deshalb im Grundgesetz geregelt – in den Artikeln 70 bis 74. Schul- und Bildungswesen, Kultur, Presse, Hörfunk, Fernsehen, Strafvollzug und das Polizeirecht sind zum Beispiel Sache der Bundesländer.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Hamburgischen Bürgerschaft ist die **Wahl der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters**. So nennt man die Senatschefin bzw. den Senatschef. Die Mitglieder der Regierung – die durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister berufenen Senatorinnen und Senatoren – muss die Bürgerschaft bestätigen, bevor diese mit dem Regieren loslegen können. **Das Bestehen des Senats hängt somit von der von den Hamburgerinnen und Hamburgern gewählten Bürgerschaft ab.**



Hamburger Rathaus, Sitz von  
Bürgerschaft und Senat

Außerdem übt die Bürgerschaft eine **Kontrollfunktion über den Senat** aus. Das bedeutet, dass der Senat zwar die Stadt regiert und die Verwaltung leitet, aber er muss der Bürgerschaft Rechenschaft darüber ablegen und die Bürgerschaft darf ihn kontrollieren. Außerdem wacht die Bürgerschaft über den Haushalt von Hamburg. Das bedeutet: Sie entscheidet über **die Höhe und die Verwendung der staatlichen Gelder**. So prüft, ändert und beschließt sie den vom Senat vorgelegten Haushaltsplan, in dem die Ein- und Ausgaben aufgeführt und das Vermögen und die Schulden aufgelistet sind. Wählst Du die Bürgerschaft, hast Du also indirekt – über die von Dir gewählten Abgeordneten – auch Einfluss auf die Ausgaben der Stadt Hamburg.

Die Bürgerschaft achtet gleichzeitig darauf, dass die Regierung ordentlich arbeitet. Dafür hat sie einige besondere Instrumente. Die Abgeordneten können zum Beispiel **Große und Kleine Anfragen** stellen. Das bedeutet: Abgeordnete verlangen genaue Auskunft zu einem bestimmten Thema, und der Senat muss schriftlich in einer bestimmten Frist antworten. Bei Kleinen Anfragen hat der Senat zum Beispiel acht Tage Zeit, um zu antworten, bei Großen Anfragen vier Wochen.

## TIPP

Auch Du kannst Fragen stellen: Brennt Dir ein Thema dermaßen unter den Nägeln, dass Du meinst, dies müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, dann kannst Du Dich an Abgeordnete Deines Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Büros und Sprechzeiten. Sie sind zwar nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern einzugehen, aber oftmals tun sie es.

Weitere Kontrollmöglichkeiten üben die Ausschüsse der Bürgerschaft aus, so z. B. der **Eingabenausschuss**.

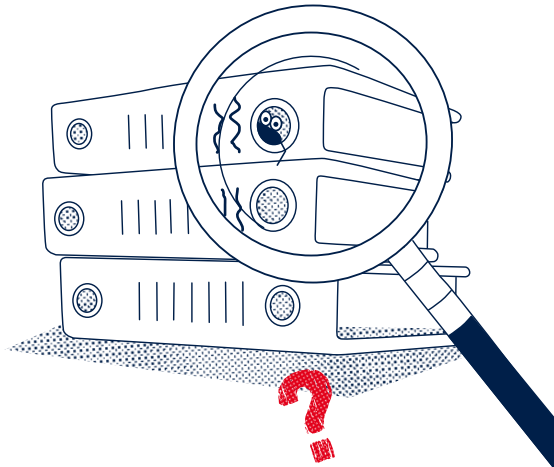
## TIPP

An den Eingabenausschuss kannst Du Dich auch wenden, wenn Du Dich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlst oder Du mit der Arbeitsweise von Ämtern und Behörden nicht einverstanden bist. Allerdings darf es sich hier nicht um private Angelegenheiten handeln, also nicht um Nachbarschaftsstreitigkeiten, familiäre Probleme oder Mietverhältnisse.

Die Eingabe muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses gerichtet werden. Die Eingaben umfassen zum Beispiel **Sachgebiete wie Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Polizei- und Ordnungsrecht, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Bildung, Kultur und soziale Einrichtungen**. Der Eingabenausschuss der Bürgerschaft hat also einen direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Auch die **parlamentarischen Untersuchungsausschüsse** üben über den Senat eine Kontrollfunktion aus. Der Untersuchungsausschuss ist die **schärfste parlamentarische Kontrollinstanz**. Er hat Befugnisse wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, darf jedoch nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Der Untersuchungsausschuss befasst sich vor allem mit der Aufklärung von Vorgängen, die in den Verantwortungsbereich des Senats fallen. In der Regel sind die Ausschüsse öffentlich. Es gibt aber Ausnahmen, und der Eingabenausschuss ist nie öffentlich.

Ein weiteres Kontrollinstrument sind **Auskunfts- und Aktenvorlageersuche**: Das bedeutet, der Senat muss der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen Auskünfte geben und auch Akten vorlegen.





## DIE ARBEIT DER BÜRGERSCHAFT

Über die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft hast Du ja schon einiges erfahren. Einen Einblick in die Arbeit der Bürgerschaft erhältst Du auch in den **Bürgerschaftssitzungen**, die in der Regel alle zwei Wochen im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft im Rathaus stattfinden und öffentlich sind.

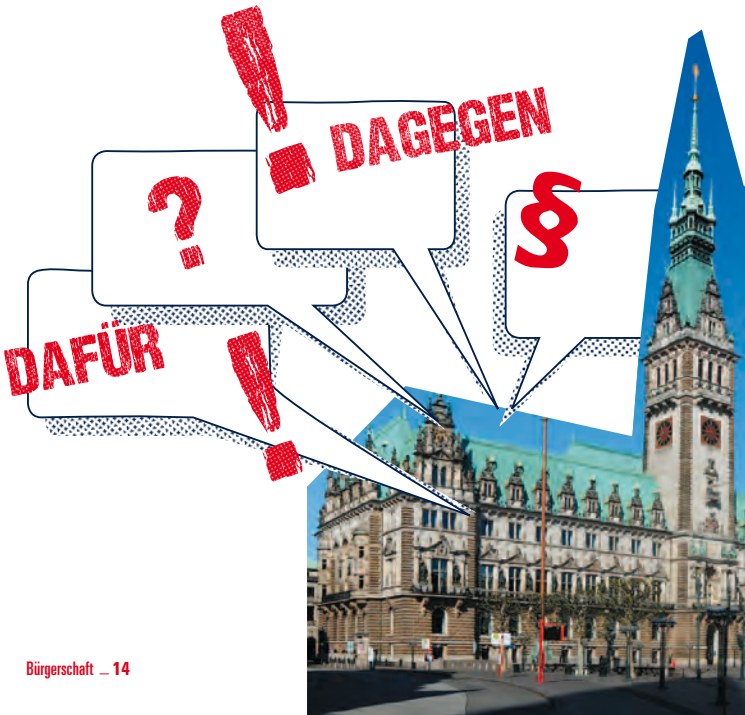
### TIPP

Die Termine und Themen der Bürgerschaftssitzungen findest Du im Internet unter **[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)**. Hierüber kannst Du Dir z. B. auch eine Einlasskarte für eine Bürgerschaftssitzung besorgen.

Die Bürgerschaftssitzung ist der wichtigste Ort der parlamentarischen Demokratie. Hier werden von den Bürgerschaftsfraktionen und dem Senat eingebrachte Anträge und Gesetzentwürfe beschlossen und auch über die Berichte aus den Ausschüssen entschieden. Argumente von Regierung und Opposition werden öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Angriffe der **Opposition** zu verteidigen. Dadurch werden Willensbildung und Entscheidungsprozesse gegenüber der Öffentlichkeit transparent.

**Opposition** (lateinisch): Entgegensetzung, im Widerspruch zur Mehrheit stehen. Opposition bezeichnet die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien, die sich (als Minderheit) gegen die Regierung (Senat) und die Parteien der (Regierungs)-Mehrheit stellen.

Eine besondere „Öffentlichkeitsfunktion“ hat die Bürgerschaft mit ihrer „**Aktuellen Stunde**“, die stets zu Beginn an Tagesordnungspunkt 1 einer Bürgerschaftssitzung steht. In der Aktuellen Stunde wird über politisch aktuelle Themen gesprochen. Das bedeutet: Die Bürgerschaft kann Themen, die in der Öffentlichkeit aktuell diskutiert werden, aufgreifen und erörtern oder daraus parlamentarische Initiativen entwickeln.



## WER WÄHLT DIE BÜRGERSCHAFT?

Die nächste Bürgerschaftswahl findet voraussichtlich im Februar 2020 statt. Seit der Wahl vom 15. Februar 2015 wird die Bürgerschaft alle fünf Jahre gewählt. Zuvor war alle vier Jahre Bürgerschaftswahl.

**Wahlberechtigt** sind alle Hamburgerinnen und Hamburger, die

- am Wahltag **mindestens 16 Jahre alt** sind,
- seit **mindestens drei Monaten in Hamburg** wohnen oder sich dauerhaft dort aufhalten,
- die **deutsche Staatsangehörigkeit** haben und
- nicht nach § 7 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen** sind. (Das sind z. B. Menschen, die infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden.)

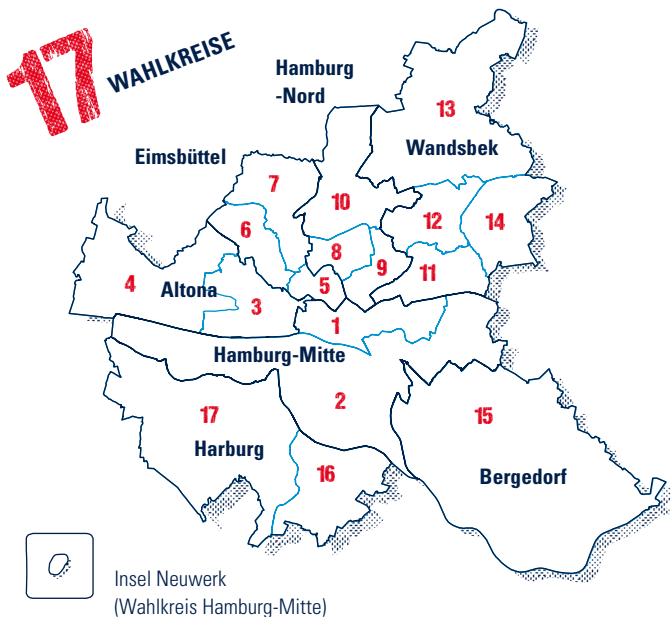
Der Punkt mit dem Wahlalter ist neu: Früher musste man 18 Jahre alt sein, um seine Stimme abgeben zu können. Mehr zur Änderung des Wahlrechts erfährst Du auf Seite 47.

**WO UND WIE KANN ICH WÄHLEN?** Alles Wesentliche zum Wahlgang im Wahllokal und zur Briefwahl erfährst Du auf Seite 39.

16

## WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

Für die Bürgerschaftswahl wird Hamburg in **17 Wahlkreise** aufgeteilt. Blankenese ist z. B. ein Wahlkreis oder Eppendorf-Winterhude. Jeder Wahlkreis ist wiederum **in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt**. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet. Durch diese Unterteilung des Wahlgebiets wird die Verwaltung der Wahl einfacher. In welchem Wahlkreis und in welchem **Wahllokal** Du Deine Stimme abgibst, hängt also davon ab, wo Du wohnst.



## WIE WIRD MAN ABGEORDNETE ODER ABGEORDNETER DER BÜRGERSCHAFT?

121 Abgeordnete sitzen in der Bürgerschaft. In Sonderfällen können es auch mehr sein (siehe Seite 34). Im Prinzip können sich alle Wahlberechtigten selbst zur Wahl aufstellen lassen. Um als Kandidatin oder Kandidat antreten zu können, muss man **mindestens 18 Jahre alt** sein, die **deutsche Staatsangehörigkeit** haben und **seit mindestens drei Monaten in Hamburg** wohnen.

Der typische Weg, um auf eine Wahlliste zu kommen, geht über eine **Partei oder Wählervereinigung**. (Letztere sind Gruppen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für gemeinsame Ziele einsetzen, ohne jedoch eine Partei zu sein.) Parteien und Wählervereinigungen wählen in ihren Versammlungen ihre Kandidatinnen und Kandidaten. Daraus erstellen sie dann Kandidatinnen- und Kandidatenlisten, die beim **Landeswahlamt** eingereicht werden. Über die Zulassung der Landeslisten zur Wahl entscheidet der **Landeswahlausschuss**.

In den Wahlkreisen können **auch Einzelkandidierende** zur Wahl antreten und sich für einen Wahlkreis aufstellen lassen (mehr dazu ab Seite 26). Über die Zulassung der Wahlkreislisten entscheiden die **Bezirkswahlausschüsse**.

121

Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelkandidierende, die nicht bereits im Bundestag, in der Bürgerschaft oder in einem Landtag sitzen, müssen zum Nachweis, dass sie es auch ernst mit ihrer Kandidatur meinen, für die Zulassung zur Wahl **Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern** vorlegen. Die Unterschrift von mindestens 1.000 Wahlberechtigten ist nötig, um auf die Landesliste zu kommen. 100 Unterschriften sind notwendig, um auf der Wahlkreisliste aufgeführt zu werden (Mehr zu den Wahlkreislisten auf Seite 25).



## **INTERNET, INFOSTAND ODER ZEITUNG: WIE DU DICH VOR DER WAHL ÜBER DIE KANDIDIERENDEN SCHLAU MACHEN KANNST**

Mit Deiner Wahl entscheidest Du über die Zusammensetzung des Hamburgischen Landesparlamentes. Du hast aber keine Ahnung, wen Du wählen sollst? Zum Glück findet man im **Internet und in anderen Medien** leicht Informationen zur Wahl und den Parteien. Du kannst also einfach in eine **Tageszeitung** schauen, dort werden die Kandidatinnen und Kandidaten meistens vorgestellt. Du kannst Dich auch auf den **Webseiten der Parteien, Wählervereinigungen und Kandidierenden** informieren.

Wenn Du lieber direkt nachfragen willst, kannst Du z. B. in der Fußgängerzone Ausschau halten: vor der Wahl, im Wahlkampf, stehen dort immer **Infostände**, an denen Du direkt mit Mitgliedern der Parteien und Wählervereinigungen bzw. mit den Kandidierenden sprechen und ihnen Deine Fragen stellen kannst.

Auch eine Möglichkeit: Schau in die Terminkalender der Abgeordneten, die bereits in der Bürgerschaft sitzen – viele von ihnen werden wieder zur Wahl antreten. Auf der **Webseite der Hamburgischen Bürgerschaft** (<http://www.hamburgische-buergerschaft.de>) findest Du unter dem Menüpunkt „Abgeordnete“ eine Liste aller derzeit Gewählten mit ihren Kontaktinformationen.

Die Politikerinnen und Politiker halten **Wahlkampftermine** ab, die sie auf ihrer Homepage ankündigen. Bei solchen Terminen kannst Du direkt mit den Kandidatinnen und Kandidaten ins Gespräch kommen.

## Und wie kommst Du an Informationen von Kandidatinnen und Kandidaten, die noch nicht in der Bürgerschaft sitzen?

Viele Kandidierende nutzen **soziale Medien** wie Twitter und Facebook, um mit den Wählerinnen und Wählern in Kontakt zu treten. Über diesen Weg kannst Du Dich also informieren und Fragen stellen. Und: Auch die noch nicht Gewählten nehmen an Wahlkampfterminen teil und sind über die jeweiligen Webseiten zu finden. Noch mehr Informationen bieten z. B. folgende Webseiten:

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

[www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de)

[www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen)

[www.wahl-o-mat.de](http://www.wahl-o-mat.de)





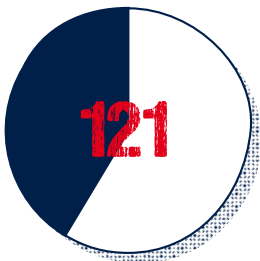
# 10 STIMMEN FÜR DIE BÜRGERSCHAFT

Alle Wahlberechtigten haben fünf Stimmen für den Landeslisten-Stimmzettel und fünf Stimmen für den Wahlkreislisten-Stimmzettel. Weil so viele Parteien, Wählervereinigungen und Kandidierende zur Wahl stehen, werden die Stimmzettel jeweils zu einem Stimmzettelheft gebunden. Du bekommst bei der Wahl also **zwei Stimmzettelhefte**:

- In dem ersten Stimmzettelheft wählst Du die Landeslisten.** Fünf Stimmen hast Du dafür. Insgesamt 50 Bürgerschafts-sitze werden über die Landesliste vergeben.
- In dem zweiten Stimmzettelheft wählst Du die Kandidatinnen oder Kandidaten aus Deinem Wahlkreis.** Dafür hast Du ebenfalls fünf Stimmen. Über diesen Weg ziehen insgesamt 71 Abgeordnete ins Landesparlament.

**50**

Sitze über die  
Landeslisten



**71**

Kandidatinnen/Kandidaten  
aus den Wahlkreisen

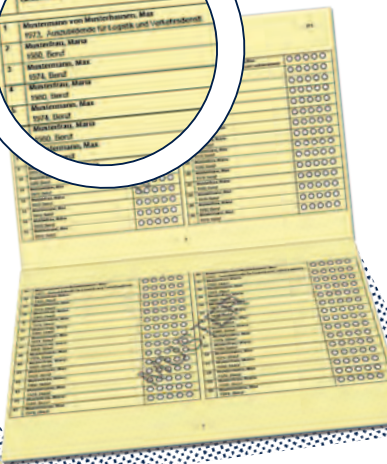
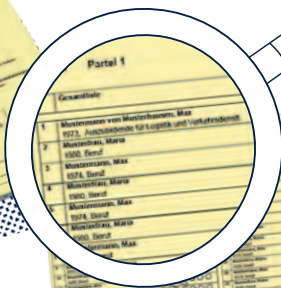
## 5 STIMMEN FÜR DEN LANDESLISTEN-STIMMZETTEL

Das Stimmzettelheft für die Landeslisten sieht in ganz Hamburg gleich aus, ist also für alle Wahlberechtigten gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen. Es hat mehrere Seiten. Mit Deinen fünf Stimmen kannst Du darauf Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten wählen. **Mit dem Landeslisten-Stimmzettel wird über die Mehrheitsverhältnisse in der Hamburgischen Bürgerschaft entschieden.**

Oben auf den einzelnen Seiten des Stimmzettelheftes steht jeweils der Name einer Partei oder Wählervereinigung, darunter die Liste mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten. Jede Partei oder Wählervereinigung kann maximal 60 Personen auflisten, die dann mit Namen, Geburtsjahr und dem Beruf aufgeführt werden. Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung und hinter jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind fünf Kreise vorgegeben.

- Du findest nur eine Partei oder Wählervereinigung gut? Dann wählst Du mit Deinen fünf Stimmen **die gesamte Liste einer Partei oder Wählervereinigung** – machst also alle fünf Kreuze hinter dem Namen **einer Partei oder Wählervereinigung**.
- Dich hat eine Politikerin bzw. ein Politiker besonders überzeugt? Dann gibst Du alle fünf Stimmen **einer Person**. Du kreuzt also die fünf Kreise hinter dem jeweiligen Namen auf einer Liste an.

- Du findest unterschiedliche Leute in einer Partei überzeugend? Dann wählst Du zum Beispiel **fünf verschiedene Personen von der Liste einer Partei**.
- Du findest die Positionen **mehrerer Parteien, Wählervereinigungen und Kandidatinnen und Kandidaten überzeugend**? Dann kreuzt Du z. B. immer nur einen der fünf Kreise hinter den Vorschlägen an.



- Du kannst auch **einzelne Stimmen verteilen und trotzdem Stimmen bündeln**, indem Du z. B. zwei Stimmen der Liste einer Partei gibst und drei Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen verteilst.

Was Du mit Deinen fünf Stimmen machst, ist also ganz Dir überlassen.

### EIN BEISPIEL



Du kannst alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben.

**Oder** Du kannst Deine Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen.

Dabei ist jede Aufteilung möglich, solange Du insgesamt nicht mehr als fünf Kreuze machst.

# 5

## 5 STIMMEN FÜR DEINEN WAHLKREIS

Was es mit dem Landeslisten-Stimmzettel auf sich hat, weißt Du jetzt: Damit wählst Du Parteien und Wählervereinigungen in die Bürgerschaft und bestimmst mit, wie viele Sitze sie insgesamt im Parlament bekommen. Das ist der erste Teil der Wahl. Es gibt aber auch noch einen zweiten, bei dem es persönlicher wird.

Der **Wahlkreislisten-Stimmzettel** kommt jetzt ins Spiel. Die Wahlberechtigten wählen dabei einzelne Abgeordnete aus dem Hamburger Wahlkreis, in dem sie wohnen. **Mit diesen fünf Stimmen für die Wahlkreislisten können die Wahlberechtigten keinen Einfluss auf die proportionale Sitzverteilung in der Bürgerschaft nehmen, dafür aber auf deren personelle Zusammensetzung.**

Was das Wahlkreislisten-Stimmzettelheft und das Landeslisten-Stimmzettelheft gemeinsam haben: In beiden sind Parteien und Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt. Aber: Während auf dem Landeslisten-Stimmzettel für ganz Hamburg dieselben Kandidatinnen und Kandidaten, Wählervereinigungen und Parteien stehen, stellen die Parteien und Wählervereinigungen in jedem Wahlkreis andere Kandidatinnen und Kandidaten auf. Deshalb sind die 17 **Wahlkreislisten-Stimmzettel** für das gesamte Wahlgebiet auch unterschiedlich. Je nach Größe des Wahlkreises können für jede Partei und Wählervereinigung bis zu zehn Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl aufgestellt werden.

Auch **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber** können sich über den Wahlkreislisten-Stimmzettel zur Wahl aufstellen lassen. Das sind Personen, die unabhängig von einer Partei oder einer Wählervereinigung antreten. Über den Landeslisten-Stimmzettel können diese Einzelpersonen nicht kandidieren.

	Stimmkreis	Liste	Partei	Stimmzahl
1	Partei 1			1
2	Partei 2			1
3	Partei 3			1
4	Partei 4			1
5	Partei 5			1
6	Partei 6			1
7	Partei 7			1
8	Partei 8			1
9	Partei 9			1
10	Partei 10			1
11	Einzelbewerber 1			1
12	Einzelbewerber 2			1

Liste 1 Partei 1 - P1

1	Wahlkreisliste, Wahl								
2	Wahlkreisliste, Wahl								
3	Wahlkreisliste, Wahl								
4	Wahlkreisliste, Wahl								
5	Wahlkreisliste, Wahl								
6	Wahlkreisliste, Wahl								
7	Wahlkreisliste, Wahl								

Liste 2 Partei 2 - P2

1	Wahlkreisliste, Wahl								
2	Wahlkreisliste, Wahl								
3	Wahlkreisliste, Wahl								
4	Wahlkreisliste, Wahl								
5	Wahlkreisliste, Wahl								
6	Wahlkreisliste, Wahl								
7	Wahlkreisliste, Wahl								

Liste 3 Partei 1 - P1

1	Wahlkreisliste, Wahl								
2	Wahlkreisliste, Wahl								
3	Wahlkreisliste, Wahl								
4	Wahlkreisliste, Wahl								
5	Wahlkreisliste, Wahl								
6	Wahlkreisliste, Wahl								
7	Wahlkreisliste, Wahl								

Liste 4 Partei 2 - P2

1	Wahlkreisliste, Wahl								
2	Wahlkreisliste, Wahl								
3	Wahlkreisliste, Wahl								
4	Wahlkreisliste, Wahl								
5	Wahlkreisliste, Wahl								
6	Wahlkreisliste, Wahl								
7	Wahlkreisliste, Wahl								

**WAHL ZUR BÜRGERCHAFT**

Stimmzettel für die WAHLKREISLISTEN  
des Wahlkreises 1  
**HAMBURG-MITTE**

Sie haben 5 Stimmen, die Sie beliebig verteilen können.

Achtung: Ein Stimmzettel mit mehr als 5 Kreisen ist ungültig.

## **Auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel geht's um Personen.**

Auf diesem Stimmzettel gibt es keine Ankreuzmöglichkeiten hinter Parteien und Wählervereinigungen, mit denen man die gesamte Liste wählen kann. Stattdessen geht es auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel um Personen: Deshalb sind hinter den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten fünf Kreise, die angekreuzt werden können. **Auch wenn man hier nur Personen wählen kann, handelt es sich dabei nicht um eine reine Personenwahl, denn hinter den Personen stehen immer – mit Ausnahme von den Einzelkandidierenden – Parteien bzw. Wählervereinigungen.**

Auch auf diesem Stimmzettel kannst Du frei entscheiden, wie Du Deine Stimmen verteilst:

- Du kannst **alle fünf Stimmen einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten geben.**
- Du kannst Deine Kreuze bei **zwei oder drei verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten** machen.
- Du kannst die **fünf Stimmen fünf verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei oder Wählervereinigung geben.**
- Du kannst Deine fünf Kreuze auch **auf die Kandidatinnen/ Kandidaten-Vorschläge verschiedener Parteien, Wählervereinigungen und auch auf verschiedene Einzelkandidatinnen und -kandidaten verteilen.**

- Du kannst Deine **fünf Stimmen gleichzeitig auch verteilen und bündeln**: indem Du z. B. der Kandidatin einer Partei zwei Stimmen gibst und die restlichen drei Stimmen auf andere Kandidatinnen und Kandidaten verteilst.



### **STIMMZETTEL: WIE MAN SEINE KREUZE „RICHTIG“ SETZT**

Was passiert, wenn ich mehr als fünf Kreuze in jedem Stimmzettelheft mache? Darf ich weniger als fünf Kreuze machen? Und was passiert, wenn ich mich verschreibe? Auf Seite 41 gibt es ein paar wichtige Tipps, wie Du „richtig“ ankreuzt.





# NACH DER WAHL: DIE AUSZÄHLUNG

Ab 18:00 Uhr geht die Zählerei los: Rund 1,3 Millionen Hamburgerinnen und Hamburger waren bei der letzten Bürgerschaftswahl im Jahr 2015 wahlberechtigt.

Einen Sitz in der Bürgerschaft bekommen Parteien und Wählervereinigungen nur, wenn sie mindestens fünf Prozent der Stimmen für die Landeslisten erhalten haben. **Fünf-Prozent-Hürde** nennt man die Klausel deswegen auch. **Für die in den Wahlkreisen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und Einzelpersonen ist die Fünf-Prozent-Hürde nicht relevant.**

Die Auszählung der Wahl erfolgt in mehreren Schritten.

**SCHRITT 1:** Die **Landeslisten-Stimmzettel** werden ausgezählt. Die Kreuze, die die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bekommen haben und die Kreuze der Parteien und Wählervereinigungen werden zusammengezählt. Mit der Summe der Stimmen wird ausgerechnet, wie viele der 121 Sitze die Parteien und Wählervereinigungen jeweils bekommen. **Nach diesem Schritt steht also fest, welche Partei oder Wählervereinigung die Wahl gewonnen hat.**

5%

**SCHRITT 2:** Jetzt müssen die **Wahlkreislisten-Stimmzettel** ausgewertet werden. Das geschieht in zwei Teilschritten (siehe 2A und 2B). Am Ende dieser Auszählung ist klar, **welche Kandidatinnen und Kandidaten aus den Wahlkreisen Sitze in der Bürgerschaft einnehmen.**

**TEILSCHRITT 2A:** Zunächst werden die Stimmen, die die einzelnen Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten bekommen haben, für jede Wahlkreisliste zusammengezählt. Die Wahlkreissitze werden anschließend nach dem Stimmenverhältnis auf die Wahlkreislisten verteilt.

Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten aus den einzelnen Wahlkreisen ins Parlament ziehen, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die darin wohnen: In kleineren Wahlkreisen sind es drei Sitze, in mittleren vier, und in großen Wahlkreisen kommen fünf Abgeordnete in die Bürgerschaft. Das wird bei der Auszählung berücksichtigt.

### **Wer bekommt nun aber wie viele der Sitze?**

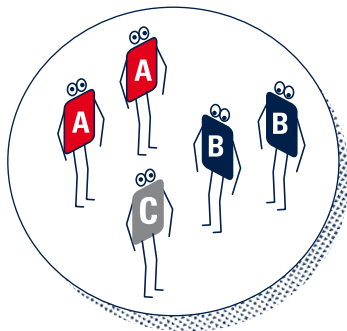
**Ein Beispiel:** Aus dem Wahlkreis X können 5 Kandidierende direkt in die Bürgerschaft einziehen. In diesem Wahlkreis wurden insgesamt 25.000 gültige Stimmen abgegeben. Um die Sitze verteilen zu können, wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Also:  $25.000 : 5 = 5000$ .

Anschließend wird für jede Wahlkreisliste die Anzahl der Stimmen durch 5000 geteilt (bei 0,5 wird aufgerundet):

WAHLKREIS X mit 5 Kandidierenden  
25.000 gültige Stimmen : 5 Sitze =  
5000 Stimmen je Sitz

Partei A  
10.000 Stimmen  
: 5000 = 2,0  
= 2 Sitze

Einzel-  
kandidatin C  
3.000 Stimmen  
: 5000 = 0,6  
= 1 Sitz



Wähler-  
vereinigung B  
12.000 Stimmen  
: 5000 = 2,4  
= 2 Sitze

**TEILSCHRITT 2B:** Nachdem feststeht, wie viele Sitze die Parteien und Wählervereinigungen in den Wahlkreisen bekommen haben, ist schnell klar, **wer in der Bürgerschaft sitzt:** Der oder die Kandidierende mit den meisten Stimmen auf einer Wahlkreisliste zieht direkt ins Parlament ein – siehe Beispiel oben: Partei A und Wählervereinigung B. Sind mehrere Sitze in einem Wahlkreis zu vergeben, folgen die Nächstplatzierten. Die Reihenfolge, in der die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste stehen, spielt nur eine Rolle, wenn zwei Personen gleich viele Stimmen bekommen haben.

Zusätzlich ziehen natürlich auch die Einzelkandidierenden in die Bürgerschaft ein, die einen Wahlkreissitz erhalten haben.

Sind 71 der 121 Bürgerschaftssitze durch die Wahlkreis-kandidatinnen und Wahlkreiskandidaten besetzt, werden die **restlichen Bürgerschaftssitze** vergeben. Wie das abläuft? Hier ein Beispiel: Partei A hat 30 Sitze gewonnen, davon 18 Sitze über die Wahlkreise. Jetzt kann sie noch 12 Sitze über ihre Landesliste vergeben. Um herauszufinden, wie viele dieser 12 Sitze nach Listenplatz und wie viele nach Personenstimmen zu verteilen sind, wird das Verhältnis der Personen- zu den Listenstimmen berechnet.

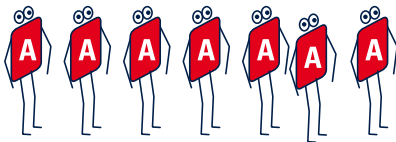
**Das geht so:** Partei A hat 450.000 Listenstimmen und 350.000 Personenstimmen auf ihre Landesliste erhalten, insgesamt also 800.000 Stimmen. Die Anzahl der 12 noch zu verteilenden Sitze wird mit der Anzahl der Listenstimmen multipliziert und anschließend durch die Anzahl ihrer Gesamtstimmen geteilt:  $12 \times 450.000 : 800.000 = 6,75$ . Diese Zahl wird aufgerundet. Somit sind 7 Sitze über den Listenplatz und die übrigen 5 Sitze über die Personenstimme zu besetzen.

### PARTEI A

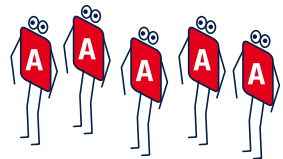
450.000  
Listenstimmen

350.000  
Personenstimmen

$$12 \times 450.000 : 800.000 = 6,75 \text{ (aufgerundet 7)}$$



7 Sitze über  
Listenplatz

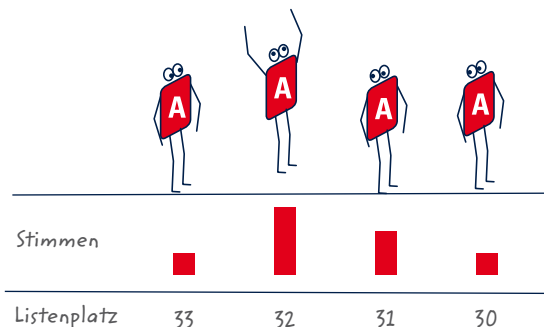


5 Sitze über  
Personenstimmen

### SCHRITT 3: Wer der Kandidierenden bekommt nun einen Sitz?

Dafür ist **die Reihenfolge** der Kandidatinnen und Kandidaten **auf der jeweiligen Liste** entscheidend. Sollten also bei diesem Schritt z. B. sieben Sitze verteilt werden, ziehen die ersten sieben Personen, die noch keinen Sitz über einen Wahlkreis erhalten haben, von der Landesliste in die Bürgerschaft.

**SCHRITT 4:** Bei der Verteilung der restlichen fünf Sitze ist entscheidend, **wie viele Wählerinnen- und Wählerstimmen die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste bekommen haben**. Die Kandidatinnen und Kandidaten also, die nicht auf den vorderen Plätzen stehen und viele Stimmen bekommen haben, kriegen jetzt noch die Chance auf einen Sitz. **Ihr Platz auf der Landesliste spielt hierbei keine Rolle**. Hat zum Beispiel die Kandidatin auf Platz 32 der Landesliste mehr Stimmen bekommen als die übrigen Kandidierenden, zieht sie in die Bürgerschaft ein.



## ÜBERHANGMANDATE UND ANDERE SONDERFÄLLE

Es kann passieren, dass am Ende der Auszählung mehr als 121 Bürgerschaftssitze vergeben wurden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn:

- **parteilose Einzelbewerberinnen oder -bewerber ein Wahlkreismandat gewinnen.** Die bekommen dann natürlich auch einen Sitz in der Bürgerschaft,
- eine Partei oder Wählervereinigung an der Fünf-Prozent-Hürde scheitert, aber **ihre Kandidatinnen und ihre Kandidaten trotzdem einen oder mehrere Wahlkreissitze gewonnen haben.** Die oder der Abgeordnete bekommt den Sitz natürlich trotzdem,
- am Ende der Auszählung eine **gerade Anzahl an Bürgerschaftssitzen steht, zum Beispiel 122.** Dann wird noch ein Sitz mehr vergeben. Denn: Es muss immer eine ungerade Anzahl an Abgeordneten im Landesparlament sitzen, damit es bei Abstimmungen kein Unentschieden geben kann,
- **Überhang- und Ausgleichsmandate vergeben werden.** Werden von einer Partei mehr Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten ins Parlament gewählt, als dieser Partei Sitze nach den Stimmen für die Landesliste zustehen, wird das Parlament durch Überhangmandate vergrößert. Damit das den anderen Parteien oder Wählervereinigungen gegenüber nicht ungerecht ist, bekommen diese Parteien oder Wählervereinigungen Ausgleichsmandate.

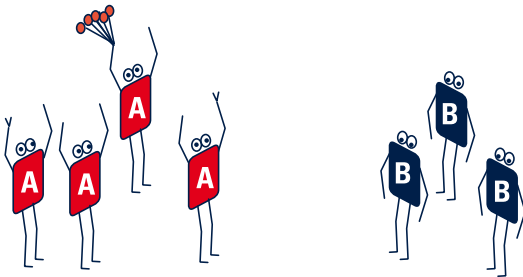
# 122

## WER BESTIMMT NACH DER WAHL IN DER BÜRGERSCHAFT DIE POLITIK?

Hat eine Partei die absolute Mehrheit der Sitze, dann bildet ihre Fraktion in der Bürgerschaft auch die Regierungsfraktion. Eine **absolute Mehrheit** entsteht, wenn eine Partei so viele Wählerstimmen erhalten hat, dass sie bei der Sitzverteilung mehr als die Hälfte der Bürgerschaftssitze hält.

Hat keine Partei die absolute Mehrheit erreicht, dann führen verschiedene Parteien miteinander Gespräche, um zusammen die absolute Mehrheit zu erreichen und eine gemeinsame Regierung (Koalition) zu bilden. Wenn die Gespräche erfolgreich sind, schließen die Parteien eine Vereinbarung darüber ab, wie sie gemeinsam regieren wollen (Koalitionsvertrag).

Diejenigen Parteien/Fraktionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die Fünf-Prozent-Klausel geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die Stimmenmehrheit noch die Möglichkeit erhielten, als Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die **Opposition** in der Bürgerschaft.

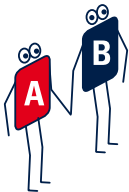


## ... UND WER REGIERT?

Wurde eine Partei (sie wird in der Bürgerschaft durch ihre Fraktion vertreten) vom Volk mit einer Stimmenmehrheit gewählt, die sie **allein regierungsfähig** macht, dann besteht der Senat aus Mitgliedern dieser Partei. Es sei denn, die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister entscheidet sich, parteilose Personen als Senatorinnen und Senatoren zu berufen.

Im Falle einer **Koalition** wird der Senat aus Mitgliedern der (mindestens zwei) Fraktionen gebildet, die sich zu der Koalition zusammengetan haben. Die stärkste Fraktion (also diejenige, die bei der Bürgerschaftswahl die meisten Stimmen bekommen hat) stellt aus ihrem Umfeld die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister und die meisten Senatorinnen und Senatoren.

An der Senatsbildung nicht beteiligt ist die Opposition.





# BÜRGERSCHAFT UND BEZIRKSVERSAMMLUNG: DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE AUF EINEN BLICK

## HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

Ein Parlament (Volksvertretung des Stadtstaates Hamburg).

Politische Vertretung aller Hamburgerinnen und Hamburger.

Legislative (gesetzgebende Gewalt): Die Hamburgische Bürgerschaft verabschiedet alle für Hamburg geltenden Gesetze.



## BEZIRKSVERSAMMLUNG

Ein Verwaltungsausschuss eines Bezirksamtes und damit Teil der städtischen Verwaltung.

Politische Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner eines Hamburger Bezirks, z. B. Altona oder Harburg.

Teil der Exekutive (ausführende Gewalt): Die Exekutive hat die Aufgabe, Gesetze, die von der Legislative verabschiedet wurden, umzusetzen.



## HAMBURGISCHE BÜRGERSCHAFT

Wählt und kontrolliert die Regierung (Senat), also die Spitze der Exekutive, die wiederum die Verwaltung leitet. (Siehe S. 9 und S. 10.)

Entscheidet über die Höhe und die Verwendung der öffentlichen Ausgaben: Sie prüft, ändert und genehmigt den vom Senat aufgestellten Haushaltsplan.

Die Bürgerschaft darf nur von wahlberechtigten Menschen gewählt werden, die seit mindestens drei Monaten in Hamburg wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Bei der Bürgerschaftswahl gibt es eine Fünf-Prozent-Hürde.

5%

## BEZIRKSVERSAMMLUNG

Kontrolliert als demokratische Bürgermitwirkung innerhalb der Verwaltung die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes und insbesondere die Bezirksamtsleitung. (Siehe S. 66.)

Entscheiden zum Teil über die konkrete Aufteilung der von der Bürgerschaft oder von den Fachbehörden dem Bezirksamt zur Verfügung gestellten Mittel.

Anders als bei der Bürgerschaftswahl dürfen hier auch Wahlberechtigte mit einer anderen EU-Staatsangehörigkeit wählen.

EU

Bei der Bezirksversammlungs Wahl gibt es eine Drei-Prozent-Hürde.

HWA

3%

# WO UND WIE KANN ICH WÄHLEN?

## DIE WAHLBENACHRICHTIGUNGSKARTE

Wenn Du wahlberechtigt bist, bekommst Du rechtzeitig vor der Wahl per Post eine **Wahlbenachrichtigung**. In dem Umschlag sind wichtige Hinweise zur Wahl und eine **Wahlbenachrichtigungskarte**. Darauf stehen unter anderem das Wahldatum, „Dein“ Wahllokal und seine Öffnungszeit. Diese Karte solltest Du zur Wahl mitnehmen. Hast Du die Wahlbenachrichtigungskarte nicht mehr oder findest sie nicht, dann musst Du mit Deinem Personalausweis bzw. Reisepass zu „Deinem“ **Wahllokal** gehen.

## BRIEFWAHL

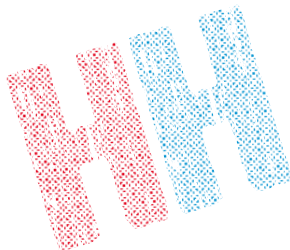
Wer seine Stimme nicht im Wahllokal abgeben kann, weil er oder sie beispielsweise krank oder im Urlaub ist, kann auch eine Briefwahl machen. Wie genau das geht und was man noch bei der Stimmabgabe beachten muss, steht auch in der Wahlbenachrichtigung. Die Unterlagen für die Briefwahl können über den **Briefwahantrag**, der der Wahlbenachrichtigung beiliegt, angefordert werden.



## IM WAHLLOKAL

Am Wahltag kannst Du von **8.00 bis 18.00 Uhr** in „Deinem“ Wahllokal wählen. Auch im Anschluss – während der Auszählung – bleiben die Wahllokale geöffnet. Denn: **Ausgezählt wird öffentlich**, jede und jeder darf dabei zusehen.

Im Wahllokal zeigst Du den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern Deine **Wahlbenachrichtigungskarte**. Grundsätzlich reicht das, um die zwei Stimmzettelhefte ausgehändigt zu bekommen. Hast Du Deine Wahlbenachrichtigungskarte nicht dabei, musst Du Deinen **Personalausweis oder Reisepass** vorlegen, damit Deine Identität geprüft und auch festgestellt werden kann, ob Du tatsächlich noch nicht gewählt hast. Dann geben Dir die Wahlhelfenden die Stimmzettelhefte. Damit gehst Du in die Wahlkabine und machst dort Deine Kreuze. Anschließend wirfst Du die Stimmzettelhefte in die **Wahlurne**. Der Ablauf ist sehr einfach, die Wahl dauert nicht lange.





# STIMMZETTEL: WIE MAN SEINE „RICHTIG“ SETZT

Muss ich in jedem Stimmzettelheft fünf Kreuze machen? Und was passiert, wenn ich mich verschreibe? Hier gibt es ein paar wichtige Tipps, wie Du „richtig“ ankreuzt.

**In keinem der Stimmzettelhefte darfst Du mehr als fünf Kreuze machen**, sonst ist Dein Stimmzettelheft mit mehr als fünf abgegeben Stimmen ungültig.

- Weniger als fünf Kreuze kannst Du machen.** Doch bedenke: Wenn Du weniger als fünf Stimmen abgibst, hast Du **weniger Einfluss** auf den Ausgang der Wahlen.
- Du kannst auch ein **leeres Stimmzettelheft** abgeben. Wenn Du das tust, dann wird Deine Stimme als **ungültige Stimme gezählt**.
- Wenn Du Dich „verkreuzt“**, Dich also in der Wahlkabine **beim Ankreuzen verschrieben hast**, dann zerreiße das betroffene Stimmzettelheft und wende Dich *mit* dem zerrissenen Stimmzettelheft an den im Wahllokal anwesenden Wahlvorstand. Der gibt Dir dann ein neues Stimmzettelheft. Das zerrissene Stimmzettelheft solltest Du wegen des Wahlgeheimnisses mitnehmen: Niemand braucht zu sehen, was Du schon angekreuzt hast. Hast Du Dich in beiden Stimmzettelheften verschrieben, bekommst Du natürlich beide Stimmzettelhefte neu.



# LIVE DABEI: MITARBEIT IM WAHLVORSTAND



Die Wahlberechtigung beschränkt sich nicht nur auf die Abgabe der Stimme bei der Wahl. Wer wählen darf, kann ehrenamtlich in einem **Wahlvorstand für die Bezirksversammlungswahl** und auch in einem **Wahlvorstand für die Bürgerschaftswahl** mitwirken. Ein Wahlvorstand besteht aus der Leitung, der Stellvertretung und zwei bis acht Beisitzern. Die Leitung und die Stellvertretung werden von den Bezirksämtern, die Beisitzenden wiederum von der Leitung berufen.

Am Wahltag sorgt der Wahlvorstand im Wahllokal für einen **reibungslosen Ablauf der Wahl**. Ab 18:00 Uhr, bzw. am Folgetag, ermittelt der Wahlvorstand das **Ergebnis im Wahlbezirk**. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder stimmen über die Gültigkeit von Stimmabgaben ab, **zählen die Stimmzettel** aus und vermerken das Ergebnis in einem Protokoll, der Niederschrift, die anschließend von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird.

Weitere Informationen findest Du auf der Internetseite des Landeswahlamtes: [www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen)





In Kooperation mit:



## IMPRESSUM

Veränderte 2. Auflage, 2019 | ISBN: 978-3-946246-26-8

Landeszentrale für politische Bildung (LZ) und Jugendinformationszentrum (JIZ) | 20354 Hamburg, Dammtorstraße 14

### Landeszentrale für politische Bildung (LZ)

T: 42823-4808 | Fax: 427967-972

E-Mail: [politischebildung@bsb.hamburg.de](mailto:politischebildung@bsb.hamburg.de)

[www.hamburg.de/politische-bildung](http://www.hamburg.de/politische-bildung)

### Jugendinformationszentrum

Tel: 42823-4801 | FAX 427310689

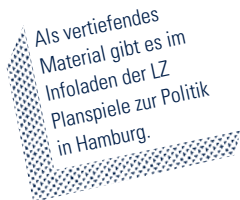
E-Mail: [info@jiz.de](mailto:info@jiz.de) | [www.jiz.de](http://www.jiz.de) | [www.jugendserver-hamburg.de](http://www.jugendserver-hamburg.de)

Gemeinsamer Infoladen der LZ und des JIZ | Dammtorwall 1,  
20354 Hamburg | Tel: 42823-4802 (LZ) | 42823-4801 (JIZ)

Öffnungszeiten: Mo–Do: 12.30–17.00 Uhr | Fr. 12.30–16.30 Uhr

Dank für das kritische Gegenlesen und Korrekturen der 2. Auflage an  
Oliver Rudolf, Landeswahlamt; Tom Oelrichs, Bezirksamt Hamburg-Nord;  
Svenja Liebmann, Bürgerschaftskanzlei; Peer Schaefer, Senatskanzlei

Redaktion: Dr. Rita Bake / Überarbeitung 2019: Denise Kroker | Konzeption,  
Text, Gestaltung und Illustration: [www.neuekoordinaten.de](http://www.neuekoordinaten.de) | Bildnachweis:  
S. 50 BA Harburg, S. 61 BA Wandsbek, S. 23, 26, 78, 82, 83 Landeswahl-  
amt, S. 65 Herbert Wagner, S. 8, 10, 14, 28, 40, 48, 63 Michael Zapf |  
Druck: Bonifatius GmbH | 2. Auflage, 2019



Infoblock für Erstwählerinnen  
und Erstwähler



**IHR WÄHLT...**

# ... die Bezirksversammlungen

Informationen und Hintergründe

**MIT  
QUIZ**



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Hamburg

In Kooperation mit:



Jugendinfozentrum  
Hamburg



Hamburg



# INHALTSVERZEICHNIS

Dieser Einführungstext  
informiert über **Bürgerschaft**  
UND **Bezirksversammlungen**.

## 47 DU KANNST HAMBURG BEWEGEN

- 47 Jetzt geht's los: Wählen ab 16!
- 49 Warum ist Wählen wichtig?
- 51 Gib mir fünf: Wichtige Grundregeln bei Wahlen



## 52 WISSENSQUIZ ZUR BEZIRKSVERSAMMLUNGSWAHL

- 54 Auflösung
- 54 Erläuterungen

## 56 DIE WAHL DER BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

- 56 In den Bezirken geht's um Interessen direkt vor Ort

### 58 Was tun die Bezirksämter? Ihre Aufgaben

### 64 Mitsprache erwünscht: Die Bezirksversammlungen

- 66 Die Arbeit der Bezirksversammlungen
- 71 Die Größe der Bezirksversammlungen
- 71 Wer wählt die Bezirksversammlungen?
- 73 Wer kann sich wählen lassen?
- 75 Internet, Infostand oder Zeitung: Wie Du Dich vor der Wahl über die Kandidierenden schlau machen kannst
- 76 Wahlkreise

## 77 10 Stimmen für die Wahl zu den Bezirksversammlungen

- 78 5 Stimmen für den Bezirkslisten-Stimmzettel
- 81 5 Stimmen für den Wahlkreislisten-Stimmzettel
- 85 Die Drei-Prozent-Hürde
- 86 Gemeinsam stärker: Die Bildung von Fraktionen und Koalitionen

Diese Texte informieren über **Bürgerschaft UND Bezirksversammlungen**. Drehe den Infoblock um. Du findest die Infos ab Seite 37.

## 37 **BÜRGERSCHAFT UND BEZIRKSVERSAMMLUNG:**

### DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE AUF EINEN BLICK

## 39 WO UND WIE KANN ICH WÄHLEN?

- 39 Die Wahlbenachrichtigungskarte
- 39 Briefwahl
- 40 Im Wahllokal

## 41 STIMMZETTEL: WIE MAN SEINE KREUZE „RICHTIG“ SETZT

## 42 LIVE DABEI: MITARBEIT IM WAHLVORSTAND

- 43 Impressum



# DU KANNST HAMBURG BEWEGEN!

Wenn Du Deinen Führerschein in der Hand hältst, willst Du bestimmt sofort losfahren. Endlich mobil! Wenn Du zum ersten Mal ohne Deine Eltern verreisen darfst, machst Du das auch – wieder ein Stück Unabhängigkeit! Aber: Wenn Du zum ersten Mal wählen darfst, gehst Du nicht hin?

Wenn Du ein bestimmtes Alter erreicht hast, eröffnen sich Dir neue Möglichkeiten und Freiheiten: die Freiheit, überall hinzufahren. Die Freiheit, mit Freunden die Welt zu entdecken. Und die Freiheit, das politische System in Hamburg aktiv mitzugestalten.



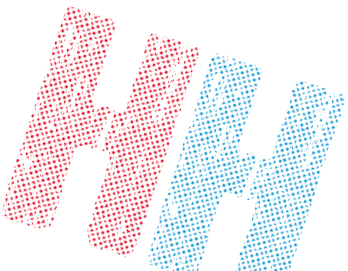
## JETZT GEHT'S LOS: WÄHLEN AB 16!

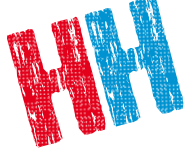
Im Februar 2013 beschloss die Hamburgische Bürgerschaft – das ist die politische Vertretung (Landesparlament) aller Hamburgerinnen und Hamburger – mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, **das Wahlalter zu senken**: Bist Du 16 Jahre alt, darfst auch Du seitdem die Bürgerschaft und die Mitglieder der Bezirksversammlungen wählen. Bis zur Bezirksversammlungswahl 2014 musste man dazu 18 Jahre alt sein.



Die Mehrheit der Hamburgischen Bürgerschaftsabgeordneten findet, dass 16- und 17-Jährige alt genug seien, um vernünftige Entscheidungen zu treffen. Außerdem denken sie, dass **Jugendliche über politische Angelegenheiten in Hamburg mitentscheiden** sollten – da sie auch von ihnen betroffen sind. Und: Die Mehrheit der Bürgerschaftsabgeordneten fand, dass es gerechter sei, wenn Jugendliche mehr Einfluss bekommen. Die Wählerinnen und Wähler in Hamburg werden im Schnitt nämlich immer älter. Damit die Interessen von jungen und alten Menschen gleichermaßen vertreten werden, müssten deshalb auch Jugendliche wählen können.

Bei der Wahl zur **Hamburgischen Bürgerschaft** (Infos dazu gibt's auf Seite 8), bei der Wahl zu den **Bezirksversammlungen** (Was die machen, erfährst Du ab Seite 64) und bei **Abstimmungen zu Volks- und Bürgerentscheiden** sind in Hamburg deshalb jetzt auch die Stimmen der Jugendlichen gefragt. Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Schleswig-Holstein und Bremen, haben das Wahlalter bei Landtagswahlen auch schon auf 16 Jahre gesenkt. An Wahlen, die über die einzelnen Bundesländer hinaus gelten, können aber nach wie vor nur diejenigen teilnehmen, die bereits 18 Jahre alt sind. Das betrifft die Bundestagswahl und die Europawahl.





## WARUM IST WÄHLEN WICHTIG?

In Hamburg leben über 1,8 Millionen Menschen zusammen, die unterschiedliche Dinge gut finden. Wo viele Meinungen und Lebensweisen aufeinandertreffen, muss es Regeln geben, an die sich jede und jeder hält – sonst brechen irgendwann Chaos und Streit aus. Das gilt auch für politische Entscheidungen, die getroffen werden müssen. Deshalb wählen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in regelmäßigen Abständen **politische Vertreterinnen und Vertreter**, die für alle über diese Regeln entscheiden. Repräsentative Demokratie nennt man dieses System.

Auch die Abgeordneten der **Hamburgischen Bürgerschaft** und die Mitglieder der **Bezirksversammlungen** treffen stellvertretend für alle Hamburgerinnen und Hamburger Entscheidungen. **Ihre Beschlüsse wirken sich auch auf Dein Leben aus – mal ganz direkt, mal indirekt.**

Um ein paar Beispiele zu nennen: Die Abgeordneten der **Bürgerschaft** entscheiden darüber, wie viele Jahre Du mindestens zur Schule gehen musst und welche Schulformen es in unserer Stadt gibt. Sie bestimmen, ob Du für Dein Studium in Hamburg Geld bezahlen musst, ob Du am Sonntag einkaufen gehen kannst und ob das Rauchen in Kneipen erlaubt ist.

1,8 Mio.



Die **Bezirksversammlungen** entscheiden, wo in ihren Bezirken Spielplätze und Parks angelegt und wo und wie z.B. Wohnungen im Bezirk errichtet werden. Sie achten darauf, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und für die die Bezirksämter zuständig sind, angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehören z. B. auch die Häuser der Jugend (Beispiele hierzu ab Seite 65).

Die Politikerinnen und Politiker in Hamburg **regeln also lauter Angelegenheiten, die direkt vor Deiner Haustür passieren und Deinen Alltag beeinflussen. Deshalb ist es so wichtig, wählen zu gehen.** Denn: Wenn Du Deine Stimmen nicht abgibst, lässt Du andere für Dich entscheiden.



Haus der Jugend Harburg



# 5

## GIB MIR FÜNF: WICHTIGE GRUNDREGELN BEI WAHLEN

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legt fest, dass Wahlen allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim abgehalten werden müssen.

- ALLGEMEIN** bedeutet, dass das Wahlrecht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zusteht. Es darf niemandem z. B. wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Einkommens oder Bildungsstandes versagt werden.
- GLEICH** bedeutet, dass alle Wahlberechtigten gleich viele Stimmen haben – und jede Stimme gleich viel zählt.
- UNMITTELBAR** meint, dass mit der Stimmabgabe direkt (unmittelbar) über die Zusammensetzung des Parlaments entschieden wird.
- FREI** ist die Wahl, wenn man bei seiner Wahlentscheidung von niemandem beeinflusst wird und zwischen mehreren Parteien und Kandidaten sowie Kandidatinnen auswählen kann.
- GEHEIM** bedeutet: Man kreuzt seinen Stimmzettel unbeobachtet an – bei der Wahl im Wahllokal in einer Wahlkabine.

Alles zu den Wahlen der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen erfährst Du in diesem Infoblock.



# WISSENSQUIZ

## ZUR BEZIRKS- VERSAMMLUNGSWAHL

**1. WIE ALT MUSS MAN IN HAMBURG SEIN, UM EINE BEZIRKSVERSAMMLUNG WÄHLEN ZU KÖNNEN?**

- A: 18 Jahre
- B: 21 Jahre
- C: 16 Jahre

**2. WIE VIELE BEZIRKE GIBT ES IN HAMBURG?**

- A: 10
- B: 16
- C: 7

**3. WAS SIND DIE HAMBURGER BEZIRKSVERSAMMLUNGEN?**

- A: eine Art regionale Bürgerbeteiligung auf Verwaltungsebene
- B: Beratungsgremien für die Bürgerschaft, falls die Abgeordneten mal nicht weiter wissen
- C: Menschen, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln



#### **4. WAS SIND WICHTIGE AUFGABEN DER BEZIRKSVERSAMMLUNGEN?**

- A: Recht sprechen
- B: Bezirksamtsleiterinnen und -leiter verbindlich vorschlagen
- C: Gesetze beschließen

#### **5. WAS DÜRFEN BEZIRKSVERSAMMLUNGEN NICHT?**

- A: den Bau von Spielplätzen genehmigen
- B: Gesetze verabschieden
- C: die Bezirksamter kontrollieren

#### **6. WIE VIELE STIMMEN HAT MAN JE STIMMZETTEL BEI DER WAHL ZU DEN BEZIRKSVERSAMMLUNGEN?**

- A: 6 Stimmen
- B: 2 Stimmen
- C: 5 Stimmen

#### **7. WELCHE STAATSBÜRGERINNEN UND STAATSBÜRGER DÜRFEN SOWOHL DIE BÜRGERSCHAFT ALS AUCH DIE BEZIRKSVERSAMMLUNGEN WÄHLEN?**

- A: Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger
- B: Alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union

## AUFLÖSUNG

Richtige Antworten zum Wissensquiz zu den Bezirksversammlungs-  
wahlen: **1C, 2C, 3A, 4B, 5B, 6C, 7A,**

### 0–2

#### RICHTIGE ANTWORTEN:

Sieht aus, als müsstest  
Du Dein Wissen noch  
etwas vertiefen. Lies  
ab Seite 56 weiter.

### 3–5

#### RICHTIGE ANTWORTEN:

Für den Anfang nicht  
schlecht. Nach der  
Lektüre dieses Info-  
blocks bist Du garan-  
tiert noch schlauer.

### 6–7

#### RICHTIGE ANTWORTEN:

Du weißt gut Bescheid.  
Aber kennst Du auch  
schon alle Details zur  
Wahl der Bezirksver-  
sammlungen und zu  
deren Aufgaben? Ab  
Seite 56 erfährst Du  
alles genau.

## ERLÄUTERUNGEN:

- 1) Antwort C ist richtig.** Im Februar 2013 wurde das Wahlalter zur Wahl der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Warum? Das erfährst Du ab Seite 47.
- 2) Antwort C stimmt.** Es gibt sieben Bezirke in Hamburg: Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.



- 3) Antwort A ist richtig.** Bezirksversammlungen sind Teil der Bezirksverwaltungen. Durch sie werden die Hamburgerinnen und Hamburger in die Verwaltungsarbeit eingebunden. Ausführlichere Erklärungen dazu findest Du ab Seite 58.
- 4) Antwort B stimmt.** Die Bezirksamtsleiterinnen und -leiter werden von den Bezirksversammlungen verbindlich vorgeschlagen, siehe Seite 66.
- 5) Antwort B ist richtig.** Gesetze werden in Hamburg von der Bürgerschaft verabschiedet; die Bezirksversammlungen kontrollieren die Führung der Geschäfte der Bezirksamter. Mehr Infos findest Du auf Seite 66.
- 6) Antwort C stimmt.** Bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen hat jede Wählerin und jeder Wähler fünf Stimmen für den Bezirkslisten-Stimmzettel und fünf Stimmen für den Wahlkreislisten-Stimmzettel. Was man damit macht, erfährst Du ab Seite 77.
- 7) Antwort A ist richtig.** Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen sowohl die Bürgerschaft als auch die Bezirksversammlungen wählen. Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten können ihre Stimme nur bei Bezirksversammlungen abgeben.



# DIE WAHL DER BEZIRKSVER- SAMMLUNGEN

Vielleicht hast Du schon mal etwas von der Bezirksversammlungswahl gehört. Die findet in Hamburg seit 2014 **alle fünf Jahre statt**, und zwar immer **zeitgleich mit der Wahl zum Europäischen Parlament**. Die **Bezirksversammlungen werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Bezirks gewählt**. Wenn Du mindestens 16 Jahre alt und Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Landes bist, kannst Du für den Bezirk, in dem Du wohnst, die Bezirksversammlung wählen. So kannst Du beeinflussen, wie vor Deiner Haustür Politik gemacht wird.

## IN DEN BEZIRKEN GEHT'S UM INTERESSEN DIREKT VOR ORT

Das Besondere in einem Stadtstaat wie Hamburg ist: Es gibt keine kommunale Ebene wie in den Flächenbundesländern, wo Gemeinden, Kreise und Städte eigenverantwortlich die örtlichen Angelegenheiten



regeln. Die Gemeinden, Kreise und Städte können z. B. Gebühren und örtliche Steuern erheben und entscheiden so auch über ihre Einnahmen.

In Hamburg dagegen gibt es sieben Bezirke: Das sind Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.

**Alle Bezirke haben eigene Verwaltungen, Bezirksämter genannt.** Diese sind Verwaltungseinheiten der Freien und Hansestadt Hamburg und keine kommunalen Selbstverwaltungen so wie die Gemeinden in den Flächenbundesländern.



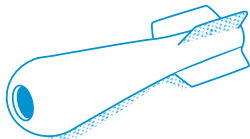
# WAS TUN DIE BEZIRKS- ÄMTER? IHRE AUFGABEN

Der Hamburger Senat überträgt den Bezirksämtern Aufgaben, die sie selbstständig erledigen sollen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich in der Regel **nicht** um Aufgaben, die **übergeordnete Bedeutung** haben und deshalb einheitlich für ganz Hamburg umgesetzt werden müssen. **Solche Aufgaben werden vom Senat übernommen oder auf die Fachbehörden übertragen, da diese für ganz Hamburg zuständig sind.**

Die Bezirksämter sind vielmehr für die meisten Verwaltungsaufgaben zuständig, die **bürgernah direkt vor Ort – also in dem jeweiligen Bezirk** – eine Rolle spielen und deshalb auch dort bearbeitet und erledigt werden sollen. Denn diese Angelegenheiten sind ausschließlich für die in diesen Bezirken lebenden Menschen von Interesse. So können z. B. die Bezirksämter viele politische Fragen in ihrer Umgebung/ihrem Bezirk selbst regeln.

In jedem Bezirksamt gibt es **vier Dezernate**, die sich um unterschiedliche Angelegenheiten kümmern: das Dezernat Steuerung und Service, das Dezernat Bürgerservice, das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit und das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt.

**1** Das **Dezernat Steuerung und Service** ist unter anderem für die Organisation von Wahlen und für den **Katastrophenschutz** im Bezirk zuständig. Wenn also beispielsweise bei Bauarbeiten eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden wird, warnt und evakuiert das Bezirksamt die Bevölkerung und sorgt für Unterkünfte (z. B. Turnhallen in Schulen), wenn die Menschen nicht bei Familie oder Freunden unterkommen können.



**2** Sobald Du 16 Jahre alt bist, brauchst Du einen **Personalausweis** oder Reisepass. Den stellt Dir das **Dezernat Bürgerservice** aus, dazu gehören die **Kundenzentren**. Der Vorteil: Deinen „Perso“ kannst Du in jedem Kundenzentrum in Hamburg



beantragen, egal, wo Du in Hamburg wohnst. Einen Termin kannst Du ganz bequem vorher online reservieren:  
<http://www.hamburg.de/kundenzentrum/>



- 3** Billard spielen, Musik machen oder chillen: Die **Häuser der Jugend** bieten Kindern und Jugendlichen vielfältige Freizeitangebote. Sie sind Teil der Jugendarbeit der Bezirke, verantwortlich ist das **Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**, welches auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig ist. Häuser der Jugend sind offene Angebote, das heißt: Du kannst ohne Anmeldung vorbeischaun und das tun, was Dir Spaß macht. Sie sind meistens montags bis freitags ab mittags geöffnet. Abends und am Wochenende gibt es oft besondere Veranstaltungen wie Tischtennisturniere oder Disco.





**4** Schon mal von den **Bachpaten** gehört? Das sind Menschen, die ehrenamtlich Natur und Umwelt in Hamburg schützen: Bachpaten pflegen kleinere Bäche und Teiche und säubern diese z. B. von Müll. Gerade junge Menschen sind willkommen. Wenn Du Bachpate werden möchtest, kannst Du Dich z. B. im Bezirk Wandsbek an das **Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt** wenden. Das Dezernat 4 ist außerdem zuständig für die Stadtplanung und z.B. Baugenehmigungen von Wohnungen.



Bachpaten schützen die Umwelt

Die Bezirksämter arbeiten und entscheiden **grundsätzlich selbstständig**. Allerdings gibt es eine **Einschränkung**: Wenn der Senat eine Aufgabe doch lieber selbst regeln will, muss die Aufgabe an ihn zurückgegeben werden. Dieses Recht des Senats wird häufig **Evokationsrecht** genannt (das Recht, etwas an sich zu ziehen). Tatsächlich holt sich der Senat nur ein Recht zurück, welches er zuvor dem Bezirksamt gegeben hat.

Dieses **Rückholrecht des Senats** gilt nicht nur für die Tätigkeiten der **Bezirksämter**, sondern auch für die **Arbeit der restlichen Hamburger Verwaltung**. Denn demokratisch legitimiert und politisch verantwortlich für die Hamburger Verwaltung, zu der die Bezirksämter und die Fachbehörden gehören, ist am Ende immer allein der Hamburger Senat. Schließlich ist er auch allein gegenüber der Bürgerschaft, also dem Parlament, für das gesamte Handeln der Hamburger Verwaltung verantwortlich. Verantwortung kann aber nur für etwas übernommen werden, was man auch steuern kann. Unter [www.hamburg.de/politische-bildung/downloads](http://www.hamburg.de/politische-bildung/downloads) findest Du ein Schaubild zur Zusammensetzung von Parlament, Regierung und Verwaltung.



## BEZIRKSÄMTER

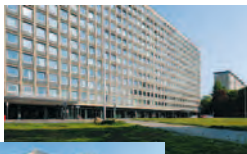
### Hamburg-Nord



### Wandsbek



### Eimsbüttel



### Hamburg-Mitte



### Altona



### Harburg



### Bergedorf



# MITSPRACHE ERWÜNSCHT: DIE BEZIRKSVERSAMM- LUNGEN

Die einzelnen Bezirksämter haben eigene demokratische Vertretungen. **Sie heißen Bezirksversammlungen** und werden – genau wie die Bürgerschaft – vom Volk gewählt. Wichtig ist aber: **Die Bezirksversammlungen sind keine Parlamente**, sondern gewählte **Verwaltungsausschüsse**. Anders als die Bürgerschaft verabschieden die **Bezirksversammlungen** deshalb auch **keine Gesetze**, denn sie gehören der Exekutive an – also der ausführenden Gewalt, die die Gesetze umsetzt. Es gehört zur jahrhundertelangen Tradition Hamburgs, Bürgerinnen und Bürger nicht nur über das Parlament (Bürgerschaft) entscheiden zu lassen, sondern auch an der Ausführung der Verwaltung zu beteiligen. In dieser Tradition stehen die Bezirksversammlungen. Die **Bezirksversammlungen erfüllen also Aufgaben der Verwaltung**.

Dabei können die Bezirksversammlungen Entscheidungen zu den meisten Themen treffen, für die die Bezirksämter zuständig sind. Bezirksversammlungen kümmern sich zum Beispiel darum, dass ausreichend **Häuser der Jugend und Jugendwohnungen** eingerichtet werden. Sie prüfen, wie sich Änderungen im Jugendrecht auf ihre Bezirke auswirken. Sie achten darauf, dass die **Interessen von Kindern und Jugendlichen** bei der Bauplanung des Bezirks berücksichtigt werden. Und sie stehen z. B. auch im ständigen Dialog mit Institutionen, die in ihrem Bezirk in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wie z. B. der Hamburger Sportjugend, den Jugendfeuerwehren, dem Arbeitersamariterbund oder der Arbeiterwohlfahrt.



Preisgekrönte Architektur,  
das Haus der Jugend Kirchdorf

## DIE ARBEIT DER BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

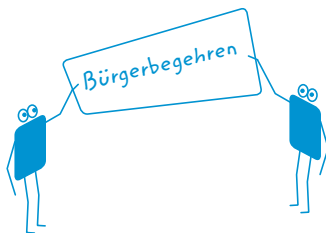
Die Bezirksversammlungen unterstützen und beraten also die Bezirksämter bei ihren Aufgaben.

- Die Bezirksversammlungen wählen die **Bezirksamtsleiterinnen und -leiter**, die der Senat anschließend ernennt. Die Bezirksversammlungen haben also Einfluss darauf, wer die Arbeit in ihrem Bezirk leitet.
- Außerdem **kontrollieren sie die Bezirksämter** bei ihrer Arbeit und können teilweise auch auch mitentscheiden, wofür Geld ausgegeben wird.
- Die Bezirksversammlungen können außer in Organisations- und Personalangelegenheiten **in allen Angelegenheiten**, für die die Bezirksämter zuständig sind, **bindende Beschlüsse** fassen, also mitentscheiden, was das Bezirksamt machen soll.

**Beispiel 1:** Eine Bezirksversammlung beschließt, dass mehr Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene im Bezirk eingerichtet werden. Damit dabei die Wünsche und Vorstellungen der Jugend nicht zu kurz kommen, beauftragt die Bezirksversammlung das Bezirksamt, zusammen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Bezirk, Kriterien für einen geeigneten Jugendtreffpunkt zu entwickeln.

**Beispiel 2:** Immer mehr LKW fahren durch einen Hamburger Bezirk – und das auch noch viel schneller als in den Tempo-30-Zonen erlaubt. Die vielen schweren Lastwagen sind nicht nur sehr laut, sie erschüttern auch die anliegenden Häuser. Dagegen wehren sich die Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Straßen. Ihre Bürgerinitiative wendet sich an das zuständige Bezirksamt und an die Mitglieder der Bezirksversammlung. Daraufhin prüft die Bezirksversammlung die Angelegenheit und beschließt, wie man die Straßen zu verkehrsberuhigten Zonen umgestalten kann. Das Bezirksamt wiederum setzt dann diese Vorschläge um.

Übrigens: Auch mittels **Bürgerbegehren und Bürgerentscheide** können die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes bei allen Angelegenheiten, in denen eine Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, direkt mitwirken und mitentscheiden.



- In Angelegenheiten, die für den jeweiligen Bezirk zwar von Bedeutung sind, deren Bearbeitung und Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung nur Empfehlungen an die jeweils zuständige Fachbehörde in Hamburg aussprechen.
- Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Mitglieder der Bezirksversammlungen **Ausschüsse** einsetzen. Es gibt verschiedene Ausschüsse, die jeweils für unterschiedliche Themenbereiche zuständig sind. In solchen Ausschüssen werden die anstehenden Themen bearbeitet, beraten und diskutiert. Wenn einem Ausschuss oder der Bezirksversammlung dazu noch Informationen/Unterlagen fehlen, dann kann der Ausschuss oder die Bezirksversammlung vom Bezirksamt in der Regel Einsicht in die Unterlagen verlangen. Das nennt man Akteneinsicht.
- Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Mitglieder der Bezirksversammlungen **Anfragen** an ihre Bezirksamtsleitung sowie an die für das jeweilige Thema zuständige Fachbehörde stellen.



## TIPP

Wenn Dir ein bezirkliches Thema besonders unter den Nägeln brennt, Du mehr darüber erfahren möchtest oder kritische Nachfragen dazu hast, kannst Du Dich mit Deinen Fragen an einzelne Mitglieder Deiner Bezirksversammlung wenden. Dieses Mitglied kann dann daraus – muss es aber nicht – eine **Anfrage an die Bezirksamtsleitung** machen und nähere Auskünfte vom Bezirksamt verlangen oder zusammen mit seiner Fraktion gleich einen Antrag in Deinem Sinne stellen. Mitglieder der Bezirksversammlungen bieten oft **Sprechstunden** an. Die genauen Zeiten erfährst Du häufig in den örtlichen Wochenblättern oder über die Fraktionen der Bezirksversammlungen.

Bei **Personalentscheidungen** haben die Bezirksversammlungen **kein Mitspracherecht**. Wenn das Bezirksamt z. B. jemanden einstellen oder entlassen möchte, können sie keinen Einfluss nehmen. Bei organisatorischen Fragen, wenn es also um den grundsätzlichen Aufbau und die Struktur des Bezirksamtes geht, können sie ebenfalls nicht mitreden. Geht es hierbei aber z. B. um die Schließung von Dienststellen des Bezirksamtes, wie örtlichen Kundenzentren oder Sozial-einrichtungen, muss sich die Leitung des Bezirksamtes die Meinung der Bezirksversammlung anhören (Anhörungsrecht), muss aber nicht darauf hören oder entsprechend handeln.

## TIPP

**Tempo-30-Zone, sichere Schulwege, Straßenbeleuchtungen:** Du möchtest einmal **live dabei sein**, wenn die Bezirksversammlung über wichtige Angelegenheiten in Deinem Bezirk diskutiert? Kein Problem: In der Regel sind die Sitzungen – wie auch die Sitzungen der Ausschüsse – öffentlich. Die Termine findest Du z. B. im Internet unter [www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/). Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen hast Du sogar Gelegenheit, Fragen zum gerade behandelten Thema zu stellen sowie eigene Vorstellungen und Wünsche einzubringen und Initiativen anzuregen. So kannst Du im Einzelfall auch die unterschiedliche politische Sichtweise der Fraktionen herausfinden. Diese **öffentliche Fragestunde** gibt es in allen Bezirken.

## ZONE



## DIE GRÖÖE DER BEZIRKSVERSAMLUNGEN

Wie viele Mitglieder in den Bezirksversammlungen sitzen, ist abhängig von der Einwohnendenzahl des jeweiligen Bezirks:

- Leben bis **zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner** in einem Bezirk, hat seine Bezirksversammlung **45 Mitglieder**, so wie im Bezirk Bergedorf.
- Zählt der Bezirk **mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner, aber weniger als 400.000**, sitzen **51 Mitglieder** in der Bezirksversammlung. Dies ist in den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg der Fall.
- Hat ein Bezirk **mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner**, besteht die Bezirksversammlung aus **57 Mitgliedern** – wie im Bezirk Wandsbek.

## WER WÄHLT DIE BEZIRKSVERSAMLUNGEN?

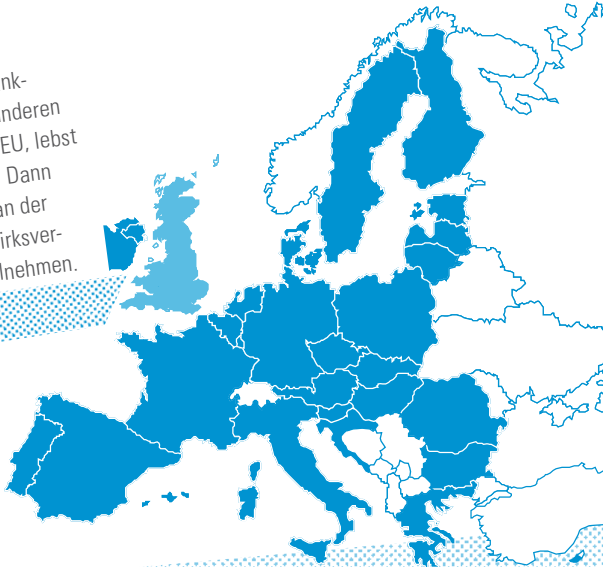
Bei dieser Wahl geht's um den Bezirk, in dem man lebt und nicht um den Stadtstaat Hamburg. **Diese Wahl wirkt sich direkt aus auf die Tätigkeiten des Bezirks**, in dem Du wohnst.

Wo und wie kann ich wählen?  
Alles Wesentliche zum Wahlgang im Wahllokal und zur Briefwahl erfährst Du auf Seite 39.

## Wahlberechtigt ist,

- wer die **deutsche** oder die **Staatsangehörigkeit** eines **anderen Staates der Europäischen Union** besitzt,
- **mindestens 16 Jahre alt ist,**
- **seit mindestens drei Monaten in Hamburg wohnt**
- **und nicht nach § 7 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.** Das sind z. B. Menschen, die infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden.

Du kommst aus Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EU, lebst aber in Hamburg? Dann darfst **auch Du** an der Wahl zu den Bezirksversammlungen teilnehmen.



## WER KANN SICH WÄHLEN LASSEN?

Parteien und Wählervereinigungen können ihre Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl aufstellen. Wählervereinigungen sind Gruppen aus Bürgerinnen und Bürgern, die sich zusammenschließen und für gemeinsame Ziele einsetzen, aber keine Partei sein wollen.

Die Kandidierenden müssen **mindestens 18 Jahre** alt sein, seit **mindestens drei Monaten in Hamburg** leben und dabei **in dem Bezirk wohnen**, in dem sie kandidieren wollen. Außerdem müssen sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates der **Europäischen Union** haben.

Der typische Weg, um auf eine Wahlliste zu kommen, geht über eine Partei oder Wählervereinigung. Parteien und Wählervereinigungen wählen in ihren Versammlungen ihre Kandidatinnen und Kandidaten. Daraus



18

erstellen sie dann Kandidatinnen- und Kandidatenlisten, die bei den Bezirkswahlleitungen eingereicht werden. Über die Zulassung der Bezirkslisten entscheidet der jeweilige Bezirkswahlausschuss.

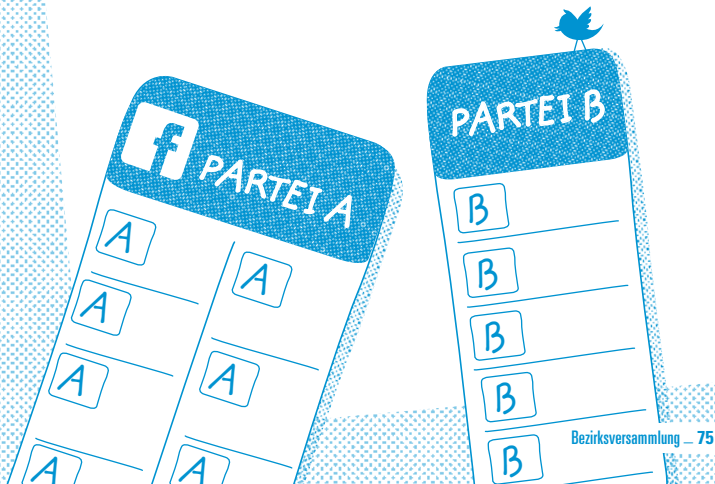
Die Parteien und Wählervereinigungen brauchen 200 **Unterstützungsunterschriften**, um auf die Bezirkslisten zur Wahl gesetzt zu werden und 50 Unterschriften, um auf die Wahlkreislisten zu kommen. Haben diese Parteien und Wählervereinigungen aber schon Sitze in einer Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag, in der Bürgerschaft oder in einem anderen Landesparlament, brauchen sie die Unterschriften nicht. Denn: Dann haben sie bereits die Ernsthaftigkeit ihrer Kandidatur bewiesen.

**Auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können zur Wahl antreten**, jedoch nur in **einem Wahlkreis**. Um in einem Wahlkreis zu kandidieren, brauchen sie zuvor die Unterschriften von 50 Wahlberechtigten – es sei denn, sie sitzen bereits in einer Bezirksversammlung oder in einem Landesparlament wie der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder dem Bundestag. Die Einzelbewerberinnen und -bewerber sind also **nur auf dem Wahlkreislisten-Stimmzettel** vertreten. Was ein Wahlkreislisten-Stimmzettel ist, erfährst Du ab Seite 81.

## INTERNET, INFOSTAND ODER ZEITUNG: WIE DU DICH VOR DER WAHL ÜBER DIE KANDIDIERENDEN SCHLAU MACHEN KANNST

Mit Deiner Wahl entscheidest Du über die Zusammensetzung der Bezirksversammlungen. Du hast aber keine Ahnung, wen Du wählen sollst? Zum Glück findet man **im Internet und in anderen Medien** Informationen zur Wahl und den Parteien und Wählervereinigungen. Du kannst Dich auf den **Webseiten** der Parteien, der Wählervereinigungen und der Einzelkandidierenden informieren. Auch werden wohl die **regionalen Anzeigen- und Wochenblätter** Kandidierende vorstellen.

Viele der Kandidierenden nutzen **soziale Medien wie Twitter und Facebook**, um mit den Wählerinnen und Wählern in Kontakt zu treten. Über diesen Weg kannst Du Dich auch informieren und Fragen stellen.



## WAHLKREISE

Bei der Wahl der Bezirksversammlungen sind die **Bezirke** – wie Hamburg bei der Bürgerschaftswahl – **in Wahlkreise eingeteilt**. Die Wahlkreise werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der unabhängigen Wahlkreiskommission festgelegt. Die Einteilung erfolgt dabei unabhängig von der für die Bürgerschaftswahl. Daher ist die Anzahl der Wahlkreise unterschiedlich: Statt der 17 Wahlkreise bei der Bürgerschaftswahl gibt es bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen 2019 insgesamt **54 Wahlkreise**, nämlich jeweils sieben in den Bezirken Altona, Hamburg-Nord und Bergedorf, jeweils acht in Hamburg-Mitte, Eimsbüttel und Harburg und sogar neun in Wandsbek. In jedem Wahlkreis werden drei bis fünf Bezirksversammlungsmitglieder gewählt. So soll gewährleistet werden, dass alle Gebiete eines Bezirkes politisch in der Bezirksversammlung vertreten sind. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie bei der Bürgerschaftswahl.

54



# 10 STIMMEN FÜR DIE WAHL ZU DEN BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

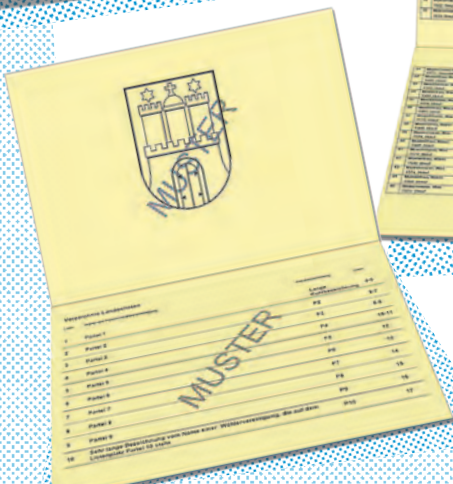
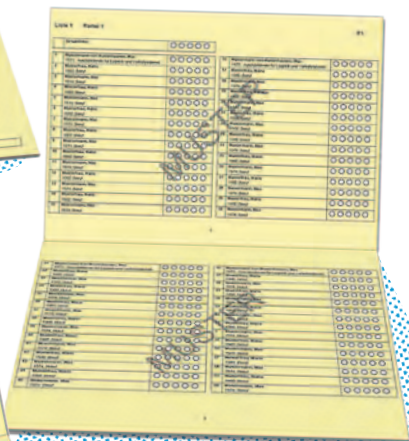
Jede und jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen für den Bezirkslisten- und fünf Stimmen für den Wahlkreislisten-Stimmzettel. Die Stimmzettel haben mehrere Seiten, man spricht deshalb auch von Stimmzettelheften.

- **Mit dem ersten Stimmzettel, dem Bezirkslisten-Stimmzettel, bestimmst Du, mit wie vielen Sitzen die Parteien und Wählervereinigungen in der Bezirksversammlung vertreten sein werden (Fraktionsstärken).** Die Bezirkslisten-Stimmzettel sehen fast genauso aus wie die Landeslisten-Stimmzettel bei der Bürgerschaftswahl.
- **Auf dem zweiten Stimmzettel, dem Wahlkreislisten-Stimmzettel, wählst Du die Kandidatinnen und Kandidaten aus Deinem Wahlkreis.** Auf diesem Stimmzettel können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber kandidieren.

Auf jeder Seite eines Stimmzettelheftes steht der Name einer Partei oder Wählervereinigung. Darunter ist die Liste mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt.

## 5 STIMMEN FÜR DEN BEZIRKSLISTEN-STIMMZETTEL

Auf dem Stimmzettelheft kannst Du mit Deinen fünf Stimmen Parteien, Wählervereinigungen und ihre Kandidatinnen und Kandidaten wählen. Es stehen übrigens in jedem Bezirk andere Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste. Denn: Es können sich immer nur Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lassen, **die in dem jeweiligen Bezirk wohnen.**



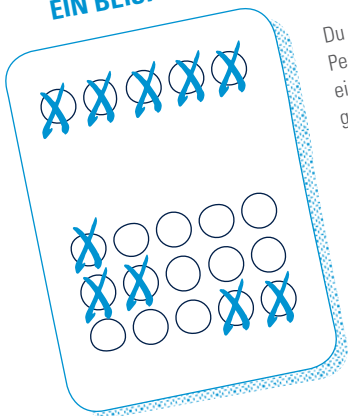
**Wie kannst Du Deine fünf Stimmen verteilen?** Dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, z. B.:

- Du findest eine Partei oder eine Wählervereinigung und auch die Reihenfolge ihrer Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel gut? Dann wählst Du mit Deinen fünf Stimmen ihre Gesamtliste – **machst also alle fünf Kreuze hinter den Namen einer Partei oder Wählervereinigung.**
- Dich hat eine Politikerin bzw. ein Politiker besonders überzeugt? Dann gibst Du alle fünf Stimmen dieser Person. **Du kreuzt also die fünf Kreise hinter dem Namen auf der jeweiligen Liste der Partei oder Wählervereinigung an.**
- Du findest unterschiedliche Leute in einer Partei überzeugend? **Dann wählst Du fünf verschiedene Personen von der Liste einer Partei.** Du kannst aber auch **einer Person drei Stimmen geben, einer anderen Person eine Stimme und einer weiteren noch eine Stimme**, so dass zusammen dann fünf Stimmen rauskommen.
- Du findest die Positionen mehrerer Parteien, Wählervereinigungen und Kandidatinnen und Kandidaten überzeugend? Dann kreuzt Du z. B. immer nur **einen der fünf Kreise hinter den jeweiligen Personen, Parteien oder Wählervereinigungen an.**

- Du kannst zum Beispiel auch **zwei Stimmen der Liste einer Partei geben und drei Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen verteilen.**

Was Du mit Deinen fünf Stimmen machst, ist also ganz Dir überlassen.

### EIN BEISPIEL



Du kannst alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben.

**Oder** Du kannst Deine Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen.

Dabei ist jede Aufteilung möglich, solange Du insgesamt nicht mehr als fünf Kreuze machst.

# 5

## 5 STIMMEN FÜR DEN WAHLKREISLISTEN-STIMMZETTEL

Was es mit dem Bezirkslisten-Stimmzettel auf sich hat, weißt Du jetzt: Damit wählst Du Parteien und Wählervereinigungen und bestimmst mit, wie viele Sitze sie in der Bezirksversammlung bekommen. Zugleich kannst Du aber auch die Erfolgsaussichten einzelner Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei oder Wählervereinigung erhöhen, indem Du Deine Stimmen nicht auf die Gesamtliste, sondern auf die einzelnen Kandidierenden abgibst.

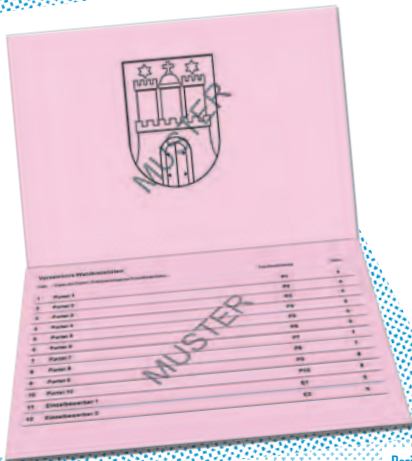
**Mit dem Wahlkreislisten-Stimmzettel bestimmst Du mit, wer Deinen Wahlkreis in der Bezirksversammlung vertreten soll.** Auf diesem Stimmzettel geht es also vorrangig um Personen: Hinter den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten stehen fünf Kreise zum Ankreuzen. Du kannst nicht die Liste einer Partei oder Wählervereinigung als Ganzes wählen.

### STIMMZETTEL: WIE MAN SEINE KREUZE „RICHTIG“ SETZT

Was passiert, wenn ich mehr als fünf Kreuze in jedem Stimmzettelheft mache? Darf ich weniger als fünf Kreuze machen? Und was passiert, wenn ich mich verschreibe? Auf Seite 41 gibt es ein paar wichtige Tipps, wie Du „richtig“ ankreuzt.

Du kannst auch auf diesem Stimmzettel frei entscheiden, was Du mit Deinen **fünf Stimmen** machst:

- Du kannst **alle fünf Stimmen einer Kandidatin oder einem Kandidaten** geben.
- Du kannst Deine Kreuze auf **zwei, drei oder vier verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten** verteilen.



- Du kannst die **fünf Stimmen fünf verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei oder Wählervereinigung** geben.
- Du kannst Deine fünf Kreuze **auch auf die Kandidierendenvorschläge verschiedener Parteien, Wählervereinigungen und auf Einzelkandidierende verteilen**.  
Beispiel: Kandidatin 1 von Partei A bekommt drei Kreuze von Dir, Kandidat 2 von Wählervereinigung C zwei.
- Du kannst auch der **Kandidatin einer Partei zwei Stimmen** geben und die restlichen **drei Stimmen auf andere Kandidatinnen und Kandidaten** verteilen.



## Wie setzen sich die Bezirksversammlungen also zusammen?

Jeder Bezirk in Hamburg ist in sieben bis neun Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis werden drei bis fünf Bezirksversammlungsmitglieder gewählt.

	Bergedorf	Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Harburg	Wandsbek
Einwohnerinnen und Einwohner	150.000	< 400.000 (je Bezirk)	> 400.000
Mitglieder	<b>45</b>	<b>51</b> (pro Bezirk)	<b>57</b>
Sitze über Bezirkslisten	19	21 (je Bezirk)	24
Sitze über Wahl- kreislisten	26	30 (je Bezirk)	33

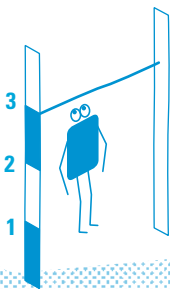


## DIE DREI-PROZENT-HÜRDE

Anders als bei der Wahl zur Bürgerschaft, bei der eine Fünf-Prozent-Hürde gilt, gibt es bei Bezirksversammlungswahlen eine **Drei-Prozent-Hürde** (Artikel 4, Absatz 3 der Hamburgischen Verfassung, zuletzt geändert am 13.12.2013). Das bedeutet: Eine Partei oder Wählervereinigung muss **mindestens drei Prozent der insgesamt auf die Bezirkslisten abgegebenen Stimmen** erhalten, um in die Bezirksversammlung einzuziehen.

Für die in den Wahlkreisen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie Einzelpersonen ist die Drei-Prozent-Hürde (auch **Sperrklausel** genannt) nicht relevant.

Kandidierende von Parteien und Wählervereinigungen, die einen Sitz über die Wahlkreisliste erhalten haben, behalten diesen auch dann, wenn ihre auf den Bezirkslisten kandidierende Partei oder Wählervereinigung die Drei-Prozent-Hürde nicht überwunden hat. In diesem Fall wird die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksversammlung erhöht, damit die anteilige Aufteilung wieder stimmt (siehe auch Seite 34).



# 3%

## **GEMEINSAM STÄRKER: DIE BILDUNG VON FRAKTIONEN UND KOALITIONEN**

Steht fest, welche Partei oder Wählervereinigung wie viele Sitze in der jeweiligen Bezirksversammlung errungen hat, bilden Bezirksversammlungsmitglieder, die einer Partei oder Wählervereinigung angehören, eine Fraktion. Manchmal bilden sich auch Fraktionen mit unterschiedlicher Parteiangehörigkeit, wenn sich die politischen Ziele oder Vorstellungen ähneln. Einige Fraktionen erringen dabei die absolute Mehrheit in der Bezirksversammlung, verfügen also über mehr als die Hälfte der Sitze. Gibt es keine absolute Mehrheit für eine Fraktion, dann bilden sich häufig Koalitionen (Zusammenschlüsse von mindestens zwei Fraktionen).

Die Fraktion oder die Koalition, die sich Mehrheiten in der jeweiligen Bezirksversammlung gesichert hat, kann wichtige politische Entscheidungen in den Bezirken voranbringen.

**Auch wenn die Bezirksversammlungen nicht so viel Macht und Einflussmöglichkeiten haben wie die Bürgerschaft: Du kannst mit Deiner Stimmabgabe beeinflussen, wer darüber entscheidet, was vor Deiner Haustür passiert.**